



Bern, im Dezember 2008 (Stand 1. Januar 2011)

Opferhilfe bei Straftaten im Ausland

nach dem Opferhilfegesetz vom 23. März 2007

Informationsbroschüre für Opfer und ihre Angehörigen

Diese Broschüre dient der Information von Personen, die in der Schweiz wohnen und die während eines Aufenthalts im Ausland Opfer einer Gewalttat geworden sind oder die Angehörige eines solchen Opfers sind.

Was ist unmittelbar nach der Straftat zu tun?

Sie können Ihre Rechte nach der Rückkehr in die Schweiz leichter geltend machen, wenn Sie Dokumente zum Geschehen vorlegen können und im Staat, in dem die Straftat begangen worden ist, Strafanzeige eingereicht haben.

Lassen Sie den Sachverhalt von einem Arzt oder einer Ärztin und/oder von der Polizei feststellen. Notieren Sie sich die Namen der Personen, mit denen Sie Kontakt hatten (Ärztinnen und Ärzte, Behördenmitglieder etc.) sowie die Ortsnamen genau und bewahren Sie diese Angaben sorgfältig auf. Sie können für die weiteren Vorkehren nützlich sein.

Welche Rechte stehen Ihnen zu?

1. Übersicht

In der Schweiz haben Sie nach einer Straftat im Ausland Anspruch auf

- Beratung und Hilfe durch die Beratungsstellen in der Schweiz.
- Kostenbeiträge für die längerfristige Hilfe Dritter, sofern diese Hilfe nötig und angemessen ist und Ihre Einnahmen eine bestimmte Grenze nicht überschreiten.

Voraussetzung ist, dass Sie Opfer im Sinne des Gesetzes sind oder zu den Angehörigen zählen und im Zeitpunkt der Tat und des Gesuchs Wohnsitz in der Schweiz haben.

Wird das Strafverfahren ausnahmsweise in der Schweiz durchgeführt, stehen Ihnen und teilweise auch den Angehörigen besondere Opferrechte zu.

Allgemeine [Informationen zur Opferhilfe](#) in der Schweiz finden sich auf der Homepage des Bundesamts für Justiz.

Im Ausland bestehen oft folgende Möglichkeiten:

- Im Strafverfahren gegen den Täter oder die Täterin können Entschädigungsforderungen eingebracht werden.
- Verschiedene Staaten richten staatliche Entschädigungen an Opfer von Gewalttaten aus, wenn ihnen Schaden entstanden ist, der nicht anderweitig gedeckt wird.
- Private oder staatliche Beratungsstellen bieten individuelle Beratung und Unterstützung an.

2. Ansprüche im ausländischen Staat

2.1 Allgemeines

Die Opferhilfe ist von Land zu Land unterschiedlich ausgestaltet.

Erkundigen Sie sich bei den Behörden des Staates, in welchem sich die Straftat ereignet hat, nach privaten und staatlichen Opferhilfestellen (Beratung, staatliche Entschädigung) sowie nach den Möglichkeiten, die Ihnen gegenüber dem Täter bzw. der Täterin zustehen

2.2 Entschädigung durch einen Staat, der das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Gewalttaten ratifiziert hat

Verschiedene europäische Staaten haben sich völkerrechtlich verpflichtet, bei Gewalttaten auf ihrem Staatsgebiet die Opfer bzw. ihre Hinterbliebenen unter gewissen Voraussetzungen zu entschädigen.

Zurzeit (Stand 1. Januar 2011) haben folgende 25 Staaten das Europäische Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten ratifiziert: Albanien, Aserbaidschan, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Grossbritannien, Kroatien, Liechtenstein, Luxemburg, Montenegro, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Rumänien, Schweden, Spanien, Slowakei, Tschechien, Zypern und die Schweiz.

Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit der Vertragsstaat nach dem Abkommen verpflichtet ist, für eine Entschädigung zu sorgen:

Opfer einer Gewalttat oder unterhaltsberechtigter hinterbliebener Person

- Sie selbst haben eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung erlitten, welche direkte Folge einer vorsätzlichen Gewalttat ist, *oder*
- eine Person, die für Ihren Unterhalt aufkommen musste, ist infolge einer solchen Tat verstorben.

Bestimmte Nationalität

- Sie haben das schweizerische Bürgerrecht, *oder*
- Sie sind Bürgerin oder Bürger eines Staates, der das Übereinkommen ratifiziert hat.

Keine volle Schadensdeckung

- Aus anderen Quellen (gemeint ist insbesondere seitens des Täters bzw. der Täterin oder durch eigene Versicherungen oder Sozialversicherungen) ist keine vollumfängliche Deckung des Schadens möglich.

Weitere Voraussetzungen

- Es liegt kein Leistungsausschlussgrund nach dem jeweiligen Landesrecht vor (wie z.B. vorwerfbares Verhalten des Opfers bei der Straftat, Verwicklung des Opfers in das organisierte Verbrechen).
- Die im betreffenden Land eventuell vorgesehene Frist zur Gesuchseinreichung ist eingehalten worden.

Die Höhe der Entschädigung richtet sich nach dem jeweiligen Landesrecht. Die nationale Gesetzgebung kann Maximalbeträge festlegen und vorsehen, dass Schäden unterhalb einer bestimmten Grenze nicht ersetzt werden. Das jeweilige Landesrecht kann auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gesuchstellers oder der Gesuchstellerin abstellen und die Leistung entsprechend kürzen oder ausschliessen.

Weitere Auskünfte kann Ihnen die zentrale Behörde des betreffenden Landes erteilen. Die schweizerische Vertretung im Ausland oder das Bundesamt für Justiz gibt Ihnen deren Adresse bekannt.

3. Ansprüche in der Schweiz nach dem Opferhilfegesetz

3.1 Allgemeine Voraussetzungen

Nach dem Bundesgesetz vom 23. März 2007 über die Hilfe an Opfer von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) haben Sie nach der Rückkehr in die Schweiz im Zusammenhang mit einer Straftat im Ausland Anspruch auf bestimmte Leistungen der Opferhilfe, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes oder Angehöriger

- Sie sind durch eine Straftat in ihrer körperlichen, sexuellen oder psychischen Integrität beeinträchtigt worden (Opfer) oder
- Sie sind Angehöriger eines Opfers (z.B. Ehegatte oder Ehegattin, eingetragene Partnerin oder eingetragener Partner, Konkubinats-Partnerin oder Konkubinats-Partner, Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder oder Schwester oder eine andere Person, die dem Opfer in ähnlicher Weise nahesteht). Als Angehöriger haben Sie nicht nur dann Anspruch auf Opferhilfe, wenn das Opfer infolge der Straftat gestorben ist, sondern auch, wenn es bleibende oder vorübergehende Verletzungen erlitten hat.
- Als Straftat fallen vor allem Tötungsdelikte, Körperverletzungsdelikte und Sexualdelikte in Betracht. Bei Unfällen kann eine fahrlässig begangene Straftat vorliegen.

Wohnsitz in der Schweiz

- Sie haben Wohnsitz in der Schweiz (sowohl im Zeitpunkt der Tat als auch im Zeitpunkt des Gesuchs um Hilfe). Sind Sie Angehöriger, muss das Opfer zur Zeit der Tat Wohnsitz in der Schweiz gehabt haben.

3.2 Beratung und Hilfe durch eine Beratungsstelle in der Schweiz

Sie haben das Recht, sich in der Schweiz an eine Beratungsstelle ihrer Wahl zu wenden. Wir empfehlen Ihnen, sich in der Regel an eine Beratungsstelle Ihres Wohnkantons zu wenden, da diese die örtlichen Hilfsangebote am besten kennt. Es gibt in jedem Kanton mindestens eine Beratungsstelle. Eine [Liste der Beratungsstellen](#) erhalten Sie von der schweizerischen Vertretung im Ausland oder von der mit dem konsularischen Schutz betrauten Stelle. Sie finden Sie auch im Internet oder erhalten sie beim Bundesamt für Justiz.

Die Beratungsstelle berät Sie und unterstützt Sie bei der Wahrnehmung Ihrer Rechte (z.B. gegenüber Versicherungen). Ausserdem leistet oder vermittelt sie Ihnen die notwendige und angemessene medizinische, psychologische, soziale, materielle und juristische Hilfe. Die Hilfe ist auf Leistungen in der Schweiz beschränkt.

Das Personal der Beratungsstelle untersteht der Schweigepflicht.

Die Dienstleistungen der Beratungsstellen sind gratis. Müssen spezialisierte Dritte beigezogen werden, so sind deren Leistungen grundsätzlich kostenpflichtig. Wenn die Kosten der Hilfe durch diese Dritten nicht anderweitig gedeckt werden (z.B. durch die Unfallversicherung) und weitere Voraussetzungen erfüllt sind, übernimmt die Opferhilfe die Kosten ganz oder teilweise (Näheres unter Ziff. 3.3).

3.3 Kostenbeiträge für längerfristige Hilfe Dritter

Wenn Sie durch Vermittlung einer Beratungsstelle die Hilfe einer Fachperson wie z.B. einer Psychologin bzw. eines Psychologen oder eines Anwalts bzw. einer Anwältin in der Schweiz beansprucht haben und Ihre Einnahmen unter einem bestimmten Betrag liegen, übernimmt die Opferhilfe je nach Ihrer finanziellen Situation die nicht gedeckten Kosten ganz oder teilweise. Kosten für die Hilfe eines Arztes oder einer Ärztin oder eines Anwalts oder einer Anwältin im Ausland können nicht übernommen werden; es empfiehlt sich deshalb, vor der Reise die erforderlichen Versicherungen abzuschliessen.

Kostenbeiträge fallen in Betracht, wenn die anrechenbaren Einnahmen der gesuchstellenden Person folgende Beträge nicht überschreiten (Stand 1. Januar 2011):

- 76'200 Franken für Alleinstehende,
- 114'300 Franken für Ehepaare,
- 39'780 Franken zusätzlich für das erste bzw. zweite Kind, für weitere Kinder tiefere Beträge.

Gesetz und Verordnung regeln, welche Einnahmen wie anrechenbar sind. Die Beratungsstelle hilft Ihnen bei der Abklärung, ob Sie anspruchsberechtigt sind und bei der Einreichung eines Gesuchs.

3.4 Weitere Rechte

Nach dem Opferhilfegesetz stehen Ihnen ausserdem Rechte im Strafverfahren gegen den mutmasslichen Täter oder die mutmassliche Täterin zu, sofern das Strafverfahren in der Schweiz durchgeführt wird. Dies ist nach Straftaten, die im Ausland begangen wurden, nur selten der Fall.

An wen können Sie sich wenden?

1. Im Ausland

Die schweizerischen Vertretungen im Ausland machen Opfer und ihr Angehörigen auf die Beratung und Hilfe der Beratungsstellen in der Schweiz und auf die Möglichkeit von Kostenbeiträgen für die längerfristige Hilfe Dritter aufmerksam und händigen ihnen die vorliegende Informationsbroschüre aus. Falls Sie damit einverstanden sind, leiten sie das beiliegende Anmeldeformular an die von Ihnen gewählte Opferberatungsstelle.

2. In der Schweiz

Die Beratungsstellen erteilen gratis Auskünfte und beraten Sie beim weiteren Vorgehen.

Diese Broschüre und weitere Informationen zur Opferhilfe finden Sie auf der Internetseite des Bundesamts für Justiz zur Opferhilfe.

Das Bundesamt für Justiz (3003 Bern; Tel. +41 (0)31 322 47 44, Fax +41 (0)31 322 84 01, E-Mail: info@bj.admin.ch) erteilt allgemeine Auskünfte zum schweizerischen Opferhilferecht und zum europäischen Übereinkommen über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten.